

# Stipendienvereinbarung Erasmus+ Studierendenmobilität 2020/21

(Grant Agreement/Vereinbarung für Erasmus+ Hochschulbildung: Studium in Programmländern)

zwischen

**Leuphana Universität Lüneburg (D LUNEBUR01)**

Universitätsallee 1, D-21335 Lüneburg  
nachfolgend bezeichnet als „Leuphana“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch  
Sabine Busse, Erasmus+ Hochschulkoordinatorin,

und

Herrn/Frau

**Maria Mustermann**

Geburtsdatum	01.01.2000	Geschlecht	weiblich
Anschrift	Mustermannskamp 1A, 21335 Lüneburg		
E-Mail-Adresse	maria.mustermann@stud.leuphana.de	Telefon mobil	0171 111000222
Staatsangehörigkeit	deutsch	Mobilitätsdauer	WiSe 2020/21
Gasthochschule	Universidad Loyola Andalucia	Gastland	Spanien
Studienphase	1st / Bachelor	ISCED- Code*	041
Studiengang*	Betriebswirtschaftslehre		
Abgeschlossene Hochschuljahre vor Mobilität*	2		

- Der/die Teilnehmer\_in erhält\*
- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
  - Zero-Grant-Förderung
  - finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Förderung
- Die finanzielle Unterstützung umfasst\*
- Fördermittel für Teilnehmende mit Behinderung („special needs“)
  - Fördermittel für disadvantaged background\*
  - Teilnehmende mit Kind im Ausland
  - Teilnehmende mit Behinderung
- Der/die Teilnehmer\_in erhielt\*
- bisher keine Erasmus-Mittel für ein Studium und/oder Praktikum
  - bereits Erasmus-Mittel für ein Studium und/oder Praktikum (falls die Förderung durch eine andere Hochschule erfolgte, bitte Nachweis über genaue Förderperiode und Studienphase einreichen)

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber_in	Maria Mustermann	IBAN	DE11 2005 0550 3333 4444 55
Name der Bank	Hamburger Sparkasse	BIC	HASPDE33XXX

nachfolgend bezeichnet als „Teilnehmer\_in“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge (siehe <https://www.leuphana.de/services/io/studium-und-praktikum-im-ausland/austauschprogramme/formulare-outgoings.html>), die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („Vereinbarung“), vereinbart:

- Anhang I Learning Agreement for Erasmus+ Mobility for Studies
- Anhang II Allgemeine Bedingungen
- Anhang III Erasmus+ Charta für Studierende
- Anhang IV Checkliste Erasmus+
- Anhang V Informationen zur Erasmus+ Stipendienvereinbarung

Die in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

## BESONDERE BEDINGUNGEN

### ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Leuphana gewährt dem/der Teilnehmer\_in Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für ein Studium im Rahmen des Programms Erasmus+.

# Musterexemplar Stipendienvereinbarung 2020/21

Mit Hinweisen zum Ausfüllen sowie dem Verweis auf die „Informationen zur Erasmus+ Stipendienvereinbarung 2020/21“

Damit ist der **Fächercode** (3/4-stelliger Zahlencode) gemeint (nicht der Erasmus-Code).

Diesen entnehmen Sie der Zusage für das Austauschprogramm oder der **Datenbank** unter <https://leuphana.moveon4.de/publisher/1/deu>.

Bezieht sich auf die Studienjahre, die Sie bis Antritt des Auslandsaufenthaltes abgeschlossen haben werden (ungerade Semester werden aufgerundet), z.B.:

4 Semester = 2 Jahre  
5 Semester = 3 Jahre

Master-Studierende zählen die Bachelor-Jahre mit.

Anzukreuzen, wenn die Dauer des Aufenthaltes größer ist als die Maximalförderdauer. (siehe Seite 2)  
Im Normalfall ist hier „finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU“ anzukreuzen.

Hier ist die vollständige IBAN in 4er-Schritten mit Leerzeichen einzutragen.

- 1.2 Der/die Teilnehmer\_in nimmt die in Art.3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für das Studium wie in Anhang I (Learning Agreement) beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

#### ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase\* beginnt am 01/09/2020 (TT/MM/JJ) und endet am 15/02/2021 (TT/MM/JJ). Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmer\_in an der Gasthochschule physisch anwesend sein muss bzw. am ersten Tag eines Sprachkurses außerhalb der Gasthochschule, der von der Leuphana als förderungsfähig anerkannt wurde. Unterbrechungen sind mit Ausnahme von kurzzeitigen Unterbrechungen zwischen Sprachkurs und Beginn des Studiums i.d.R. nicht förderfähig. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmer\_in an der Gasthochschule anwesend sein muss.
- 2.3 ~~Der/die Teilnehmer\_in erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für maximal\*~~ 5 Monate und zusätzliche 0 Tage.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero-Grant-Unterstützung betragen.
- 2.5 Anträge an die Leuphana auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden.
- 2.6 Das Transcript of Records (oder eine diesem Dokument beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

#### ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung\* aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt 1950 EUR. Dies entspricht 390,00 EUR pro Monat (30 Tage) und 13,00 EUR für zusätzliche Tage.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Art.2.3 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatssatzes ermittelt.
- 3.3 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer\_innen mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf der Grundlage der von dem/der Teilnehmer\_in vorzulegenden Unterlagen.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Art.3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der bzw. die Teilnehmer\_in aus Arbeit neben dem Studium erzielt, solange er oder sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den bzw. die Teilnehmer\_in von diesem/dieser zurückgezahlt werden. Sollte der/die Teilnehmer\_in die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er/sie den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Leuphana andere Vereinbarungen getroffen wurden. Wenn der/die Teilnehmer\_in aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine/ihre Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er/sie berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Leuphana zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Leuphana etwas Anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

#### ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der/die Teilnehmer\_in erhält eine Vorfinanzierungszahlung\* in Höhe von ca 80 % des in Art.3 genannten Betrags pro Semester bis spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):
- innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
  - zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase.
- Legt der/die Teilnehmer\_in die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Leuphana vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Art.4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) als Antrag des/der Teilnehmer\_in auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Die Leuphana hat innerhalb von 45 Kalen-

#### Aufenthaltsdaten:

Hier ist der Aufenthaltszeitraum auf den Tag genau anzugeben. Die Daten beziehen sich auf die Vorlesungszeit, einschließlich der Prüfungszeit sowie evtl. Quarantäne bei der Einreise.

#### Förderdauer:

1 Monat hat immer 30 Tage (Vorgabe EU-Kommission)

#### Förderhöchstdauer:

- Pro Semester: 5 Monate = 150 Tage
- Pro AJ: 10 Monate = 300 Tage
- 2 Trimester: 7 Monate = 210 Tage

Wenn der Aufenthaltszeitraum aus 2.2 die Förderhöchstdauer überschreitet (wie in unserem Beispiel), ist hier immer 5 Monate (bzw. 10 oder 7) und 0 Tage anzugeben, da die restlichen Tage nicht gefördert werden, und auf Seite 1 „finanzielle Unterstützung aus Erasmus-Mitteln in Kombination mit Zero-Grant-Förderung“ anzukreuzen.

#### Unser Beispiel:

01/09/2020 – 15/02/2020 = 165 Tage (5 Monate und 15 Tage)

5 Monate → werden gefördert

15 Tage → werden nicht mehr gefördert = Zero Grant

#### Förderhöhe:

Die Höhe der Förderung berechnet sich aus der Höhe der Monatsrate/ des Tagessatzes für Ihr Gastland (diese entnehmen Sie den Informationen zur Erasmus + Stipendienvereinbarung 2020/21) und der Förderdauer.

#### Berechnung in unserem Beispiel:

5 Monate x 390 € = 1950 €

#### Weiteres Beispiel:

Förderdauer: 4 Monate, 12 Tage (= 132 Tage)

Förderhöhe = 4 Monate x 390 € + 12 Tage x 13 € = 1716 €

dertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

#### ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der/die Teilnehmer\_in muss über ausreichenden Versicherungsschutz für das Gastland verfügen (Krankenversicherung obligatorisch; Haftpflicht-/Unfallversicherung empfohlen) und verpflichtet sich, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit Erasmus+ keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist. Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des/der Teilnehmer\_in an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen, die Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung umfasst. Auskunft erteilt die DAAD Versicherungsstelle Tel.: 0228/882-8770  
<https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/>
- 5.2 Der/die Teilnehmer\_in erklärt, dass ausreichender Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht. Hinweis: Die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmer\_in bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Es liegt in der Verantwortung des/der Teilnehmer\_in, den eigenen Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern.

#### ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

[nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptunterrichtssprache Bulgarisch, Dänisch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irish-Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowenisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch ist, jedoch nicht für Muttersprachler]

- 6.1 Der/die Teilnehmer\_in muss vor der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 [Nur für Teilnehmer\_innen an einem OLS-Sprachkurs] Der/die Teilnehmer\_in absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmer\_in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

#### ARTIKEL 7 – EU-SURVEY-ONLINEUMFRAGE (TEILNEHMERBERICHT)

- 7.1 Der/die Teilnehmer\_in muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Leuphana kann von Teilnehmer\_innen, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Eine ergänzender EU-Survey-Onlineumfrage kann dem bzw. der Teilnehmer\_in zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

#### ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Leuphana und dem/der Teilnehmer\_in die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

Teilnehmer\_in  
(Name, Vorname)  
Maria Mustermann

(Unterschrift)  
Ort und Datum: Lüneburg, 16.07.2020

Leuphana Universität Lüneburg  
Sabine Busse,  
Erasmus Hochschulkordinatorin

(Unterschrift)  
Lüneburg,

Hier sind **Name, Vorname** sowie **Unterschrift** (handschriftlich, digitale Unterschriften sind nicht zulässig), **Ort und Datum** einzutragen.